Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

49 (19.7.1833)

Landfags-Zeifung.

Tägliche Mittheilungen aus den Berhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

Nº. 49.

Karlerube 19. Juli.

XXII. öffentliche Sigung ber II. Rammer.

Rarlerube, ben 12. Juli.

Prafident: Der Biceprafident Duttlinger.

(Fortfegung.)

Denn, fahrt Belder fort, fe und bie von frn. Riegel bewirfte fo handgreiflich untluge Berfegung bes lange verhaftes ten, megen feines liebensmurbigen Privatcharaftere aber alls gemein beliebten Dr. Serr in die Univerfitateftabt, veranlage ten befanntlich bie Guspension ber Universität und andere Rachtheile. Gelbft über bie tabelnemerthen Gingelnheiten Diefer traurigen Criminaluntersuchung gieng ich hinmeg, weshalb es fehr munderlich, wenn nicht infibios flingt, daß die brei allgemeinen Gate ber Erffarung bes frn. Riegel mir vor merfen, ich hatte vergeffen, bas und bas zu ihrer Entichulbigung Bereichende zu ermahnen. Eben fo verfdwieg ich 3. B. auch, daß unter andern Opfern, welche Gr. Riegel in feine ertraumte Berfchworung und die wirfliche Griminaluntersuchung hineinzuziehen fein Bebenfen trug, ein bochachtungswurdiger Beiftlicher, jugleich Batte und Kamilienvater, jest ein verehrtes Mitglied unferer hoben Rammer, fich befand. Go offenbar leicht und ohne Grund aber mar auch hier ber furchtbare Befchluß einer Eriminals untersuchung und ber Beschlagnahme und Durchsuchung aller Papiere gewagt worden, daß ber bagu requirirte Beamte ber offenbar grundlofen Requifition gu folgen fich weigerte, or. Riegel benfelben aber meber burch Befchwerbe bagu nothigen fonnte, noch auch felbft mahrend ber gangen Unterfuchung auch nur eine Zeugenfrage an ben Bebrohten für nothig fand. Dennoch aber hat er benfelben Mann auf fo viel fchwerere Beife in bie Untersuchung hineingies hen wollen, auf eine folde Beife, bag feine und feiner Fas

mile Rube und feine Uchtung und Wirffamfeit als Beiftlicher und Lehrer, mahrscheinlich fein ganges Lebensgluck, ohne bie Mannlichkeit und Rechtschaffenheit jenes andern Beamten auf bas tieffte erschüttert worden maren. Babrlich aber foldes ift boch feine Rleinigfeit! Es ift feine Rleis nigfeit, bag ein Burger und Beamter öffentlich als ber furchtbarften Berbrechen verdächtig hingestellt, bem fo hochft, bochft unficheren Schicffal unfrer beutigen Eriminalproceffe mit Ehre und Freiheit preisgegeben werbe! Es ift boch für fich allein fcon feine Rleinigfeit, Die gewaltfame Storung bes hausfriedens achtbarer Burger und jene barbarifche Maagregel ber Papierdurchfuchung, welche bas romifche Recht felbft noch nach fünfhundertjähriger Imperatorenbespotie als verwerflichen 3mang zum Zeugniß gegen fich felbft und ale Entweihung bes Beiligthume aller eignen und ans vertrauten Gebeimniffe verschmabte. Alles bieg barf boch ein gemiffenhafter Richter nicht leichtfertig, er barf es rechts lich gar nicht, ohne vollen Beweis bes Thatbestanbes eines mahren Berbrechens, und ohne die allerbringenoften Berbachtsgrunde ber perfontiden Schuld bes Betroffenen befchließen, wenn von burgerlicher Freiheit und Gicherheit auch nur eine Rebe fenn foll. War es nun nicht fchonend, baß ich alles biefes und vieles Mehnliche, g. B. Die von einem andern requirirten Beamten gegen ben franfen Urgt Dr. Schilling wirflich vollzogene Papierbeschlagnabme mit ber glaubwurdig ergahlten, jebes eblere Befühl verlegenden Difhandlung der unschuldigen Briefe feiner Braut stillschweigend übergieng, und lediglich zu jenem patriotifchen 3weck Ginficht biefer Acten von bem Juftigminifterium erbat? Do aber foll ich nun fconende Borte finden, wenn or. Riegel neben anbern groben Schmabungen meine obigen unter 1 und 2 ermabnten Angaben bes mefentlichen Inhalts zweier Stellen in ben Acten nicht bloß gerabezu abs

laugnet, fonbern auf unbgreiflich robe Beife fie ale gemeine Lugen bezeichnet? Die eigentlichen Thatfachen, morauf es antam, namlich bag jene lange Freiheites beraubung und Criminaluntersuchung eines Inculpaten ohne Beweis eines andern objectiven Thatbestantes eines Berbrechens jenen Brief gur Grundlage hatte, und daß bie gange Berfdmorung in Baben, Die Grundlage fo großer Eriminaluntersuchungen und Berletjungen gegen babifche Burger, ein Traumbild bes orn. Riegel war und blieb biefes fann er felbft nicht widerfprechen. Sierneben bilben nun jene zwei Meußerungen, wovon bie erfte nach meiner Darftellung ibn felbft nicht einmal betraf, offenbar bloge unenticheibenbe Rebenpuntte. Benn ich nun bierbei felbft etwas Grriges referirt hatte aus Ucten, Die ich por einem halben Jahre las, und gelegenheitlich gerabe nur gu bem 3med ermahnte, bamit fie bas Juftigminifterium prufen moge, fo war ficherlich bie Unterschiebung wiffentlicher Babrheitefalfdung nicht blog für einen Richter, fondern für jeben Mann von achtungewerther Denfart unerlaubt. Aber was foll man nun vollends fagen, wenn ich mich auf bie öffentlichen Acten felbit, welche jeto bem Berichte por liegen, auf alle, welche fie lafen und lefen werben, hoffentlich megen ihrer Merfmurbigfeit balb gebrudt lefen werben, berufen fann, bag biefelben auch jene beiden Meußerungen fo, wie ich fie oben nach unferen Protocollen referirte, ihrem wefentlichen Inhalt und Bufammenhang nach vollfommen ffar enthalten? Denn jeben einzelnen unwesentlichen Buchftaben zu verburgen, barauf machte naturlich mein gelegents liches blog munbliches Referat aus bem Gebachtniß von einem halben Jahre ber, feinen Unfpruch. Gin Beweismittel aber auch fur biefe mefentliche Treue meines Referate liefert mir ichon jest ber gestern unerwartet erhaltene wortliche Actenauszug, welchen ein zuverläffiger Mann, im Befite iener Actenftude, und zwar ein Underer, ale ber, welcher biefelben fruber mir mittheilte, mir gufendet, und ben ich ale genau übereinstimmend mit ben fruber eingesehenen Acten erfenne. Jenes Schreiben und ber barin enthaltene genau wortliche mit Unführungeftrichen gegebene Uctenauszug lautet folgendermaagen : Bodgeehrtefter Berr Bofrath! 3ch weiß nicht, find Gie im Befige ber Beweismittel gegen Riegel. 3ch fchice Ihnen barum, wenn auch zum Ueberfluß, bie eigenen actenmäßigen Borte Riegels. 3m Schreiben bes Begirfeamte Rengingen an bas von gorrach bom 16. August heißt es unter ben Rotigen, welche Rie-

gel über eine Revolutionirung Deutschlande fammelte, alfo: "Den leuten murbe bie Achtung vor bem Gefet und ben aus bem Staaterecht fliegenben Berordnungen gu ichmachen gefucht. Man wollte ihnen begreiflich machen, bag nur Befete im Staate verbindlich fenen; Befete aber fonnten nur mit Buftimmung ber lanbftanbe gemacht werben, und Riemand fen verbunden, einer andern, ale auf diefem Wege gu Stande gefommenen Berfugung Behorfam gu leiften. Es murbe ber Gas aufgestellt, bag Alles, mas nicht burch ausbrudliche Befege verboten ift, erlaubt fen; und jede Berordnung, besonders wenn fie bas Treiben biefer Parthei angriff, murbe ale Berfaffungebruch erflart. Diefes mar nun vorzüglich ber Fall, ale Die Berordnungen wegen Bolfeversammlungen und inebefondere bas provis forifche Befet megen Stimmensammlen von Vetitionen und Abreffen an Geine Ronigliche Soheit erschien."

Weiter fagt Riegel in feinem Bericht ans hofgericht vom 23. Oct. womit er bie Acten übergab, alfo:

"Wenn auch biefe beiben Untersuchungen nicht jene Musbehnung befommen fonnten, Die bei ihrem Entfteben gu vermuthen mar, und fie namentlich nicht zu jenem Centrals puntte führten, von bem - mag man auch bagegen fagen, mas man will, und alles nur ale Folge eines gewaltigen Umschwunge ber Ideen fur Freiheit und Gestaltung einer vollfommen bemocratischen Berfaffung und eine rein geiftige Berbindung erflaren - alle biefe Bewegungen ausgehen, immerhin haben fie boch ben großen Rugen ges ftiftet, bag jene Bewegungemanner, welche fich über alle Befete erhaben glaubten, boch es fuhlen lernen, auch für fie fenen fie geschrieben und aud fie erreiche ber Urm ber Berechtigfeit." Baren nun nicht biefe beiben Stellen, jene Characteriffrung ber Revolutionars nach unschuldigen theos retischen Gagen und bieje Troftung megen ber Berfehlung bes eigentlichen Resultate ber Unterfuchung, Diefe Beruhigung am Schluffe ber Ucten einer langen Untersuchung, in welcher nach meiner festesten rechtlichen Ueberzeugung überall gar nichte, nicht einmal ber Beweis bes Thatbestandes irgend eines Bergebene fich fant, im Befentlichen gang bas, mas ich anführte? Bas foll man nun urtheilen von einem Manne, von einem Strafrichter, ber fich folder Rebler fculbig macht, von einem Manne, ber, um einen Bolfsabgeordneten in feiner pflichtmäßigen Ausubung feines Berufes gerabegu miffentlicher, offenbarer, tuchtiger, gemeiner Lugen und Berlaumbungen gu geiben, gegen bie

felbst gesertigten Actenstücke mit Berläugnung aller Schaam feierlich und wiederholt erklärt, "diese Acten enthielten auch "nicht einmal die entfernteste Andeutung" von dem, was sie doch wirklich vollsommen beutlich enthalten? Ich aber glaube, daß meine Deputirtenehre gegen alle groben Schmähungen und Angriffe jener Erklärung keines Injuriens prozesses bedarf. Ich glaube, daß ich herrn Riegel und seine Handlungsweise ruhig dem öffentlichen Urtheil überslassen und eine Sprache des Pobels, die ich nicht zu reden versiehe, verachten darf. Dagegen aber verspreche ich, mich auch später durch feine Anfeindungen und Gehässigkeiten abshalten zu lassen, wenn es gilt, durch Rügen öffentlicher Berkehrtheiten, die freilich Mißfallen erregen, Freiheit, Ehre und Sicherheit meiner Mitbürger nach Kräften zu schirmen.

Staaterath Winter außert hierauf: Mit dieser Untwort bes Amtmanns Riegel ift biese Sache noch nicht erledigt. Ich sehe mich verpflichtet, ben Bericht, wovon ber Abg. Welder eine Stelle verlesen hat, zur Ehre eines sehr würdigen, rechtlichen Mannes, ber nichts als seine Schuldigfeit gethan hat, in ber Zeitung ebenfalls abdrucken zu laffen

Belder: Das ift febr gut! -

Staaterath Binter, fortfahrend: Damit die Belt febe, bag biefer Mann gang feiner Pflicht gemaß gehandelt hat. Es hat übrigens ber 216g. Welder etwas gethan, mas er ale Abgeordneter nicht hatte thun follen. Er hat einen abmefenden Mann öffentlich in biefer Berfammlung angeflagt, einen öffentlichen Beamten, ber ihm ebenfalls wieder öffents lich geantwortet hat. Wie er ihm geantwortet hat, ruht auf ber Berantwortlichfeit beffen, ber bie Erwieberung gefchries ben. Glaubt fich ber Abg. Belder baburch beleibigt, fo bat er bas Recht, bei bem guftanbigen Bericht eine Rlage auf Genugthnung anzustellen. Der Abg. Belder wieberholt nun abermals feine einfeitige Darftellung, und befchulbigt aufe Reue biefen Beamten, welch letterer fich jeboch bier nicht verantworten fann. Und mas follen Gie bagu fagen, ift es Ihnen möglich, ein Urtheil gu fallen? Gind Sie begwegen ba, bag ber herr Abgeordnete feiner Leibenfchaft hier Luft macht? Gind Gie begwegen ba, um biefe Sprache ber Leibenschaft zu horen? 3ch will mich nicht barauf einlaffen, was biefer Beamte gefdrieben hat. Den Sat, ber von biefen Bewegungemannern behauptet wird, man burfe Alles thun, was bas Befet nicht verbiete, erfenne ich in gewiffem Ginne an, tann ihn aber nicht anertennen,

wie ihn biefe Bewegungemanner in Aufpruch nehmen, und jur Unmenbung bringen. 3ch erfenne nicht an, bag blog basjenige verboten ift, mas ein öffentlich burch ben Drud befannt gemachtes Befet fur verboten erflart bat, alfo blog basjenige, mas fcmarg auf weiß als verboten ba fteht, fondern ich behaupte, bag auch bas nicht gefdriebene Befet, bas Gott in jedes menschliche Berg geschrieben hat, Berbote enthalt, bie beobachtet werben muffen! -- Ja! Richt nur bieg! Es muffen auch die Wefete ber conventionellen Schicflichfeit beobachtet werden! - Benn ich 3. B. alle Gefete bes Großherzogthums burchgehe, fo finde ich fein Gefen über Sandlungen auf öffentlicher Strafe, melde Die Schamhaftigfeit beleidigen, und doch wird berjenige, ber fich folche beigeben lagt, bestraft. Wenn übrigens ber Abg. Belder ferner fagt, ber Thatbestand fen nicht ermiefen gewesen, fo beschuldigt er bas hofgericht. Denn bie Ungeschuldigten find gu feche und mehrmonatlicher Correctiones hausstrafe verurtheilt worden, fo daß bemnach bas Sofgericht feine Pflicht verlett haben mußte. Diefes Sofgericht aber fann fich ebenfalls bier nicht verantworten, und fo muß Bebermann annehmen, es fen biefen Leuten formlich Unrecht geschehen. Dazu fommt man aber, wenn man, fo wie er, folche Aufregungen ale ein gang honettes Bewerbe anfieht, folche Aufregungen und Aufretzungen als ein gang honettes Gewerbe

Belder mit ungestümer heftigfeit einfallend: Ich bitte ben hrn. Prafidenten, ben hrn. Regierungscommissär wegen seiner unschicklichen beleidigenden Ausbrucke zur Ordnung zu rufen (Große Aufregung in allen Reihen bes Saals, und auf ben gedrängt erfüllten Galslerieen.)

Schaaff, auffahrend: Und ich bitte ben hrn. Prafistenten, ben Abg. Welcker wegen dieser Sottise, die er bem hrn. Chef bes Ministeriums bes Innern machte, zur Ordnung zu rusen. Es scheint, ber herr Prasident neige sich bier zu einer gewissen Art von Partheilichkeit hin. (Bielsfacher Rus: Schaaff zur Ordnung!) Soviel ist gewiß, Einer wird zur Ordnung gerufen, und bas bin ich.

Der Prafident: Der Abgeordnete Schaaf hat keinen Grund, bem Prafidenten einen solchen Borwurf zu machen. Ich bin mir bewußt, niemals irgend eine Parsteilichkeit verschuldet zu haben, und die Kammer läßt mir biese Gerechtigkeit wiederfahren. — Während der herr Comsmissar ber Regierung ben letten Theil seiner Rede sprach,

hatte ich bem mir zur Seite gestandenen Diener der Bersammstung eine Weisung zu ertheilen, so daß ich nicht sicher bin, die Worte des Herrn Regierungscommissärs vollsommen genan aufgesaßt zu haben. Die Worte, wie ich sie hörte, schienen mir allerdings von einem Inhalt und einer Form zu seyn, daß ich der Meinung seyn muß, es hätten Inhalt und Form anders gewählt werden können, um den parstamentarischen Sitten augemessen zu seyn! — Die Form, welche der Abg. Welcker gewählt hat, um den Präsiben ten auszusordern, den Herrn Commissär der Regierung zur Ordnung zu rusen, war auch eine Berletzung der Gese des Schicklichen, — und für unschicklich erkläre ich endlich auch die Ausdrücke und die Art und Weise, womit der Abg. Schaass der Ubg. Welcker zur Ordnung gerusen werde! —

Schaaff: Bielleicht habe ich in der Form gefehlt, in der Sache felbit hatte ich Recht! -

Staatsrath Binter: Ich fann auf dieser Stelle hier nie gur Ordnung gerufen werden, sondern man fann sich bloß bei der Regierung über mich beschweren.

v. Ihftein: Im Jahr 1822 haben wir gezeigt, bag, wenn bie Regierungscommiffare in ben Saal treten, fie auch unter ber Polizei biefes Saufes ftehen.

Staatbrath Winter: Ich flehe nicht unter ber Polizei ber Rammerprafidenten.

Finanzminister v. Bodh: Die Regierungscommissare stehen im Namen bes Großherzogs hier, und find ber Polizei ber Kammer nicht unterworfen.

Der Prafibent: Ich halte nicht fur angemessen, biesen bestrittenen Grundsat hier einer theoretischen Erörterung zu unterwerfen. Ich werde Niemanden das Wort geben, um jest barüber zu sprechen.

Wel der: Der herr Regierungscommissär hat geglaubt, es seh unangemessen gewesen, diese Sache im öffentlichen Hause vorzubringen, und solche heute wieder vor Augen zu stellen, wie das erste Mal. Ich erinnere dagegen, daß es eine heilige Pflicht des Abgeordneten ift, öffentliche Missbräuche, öffentliche Berkehrtheiten zu rügen und durch die öffentlichen Rügen zur Kenntniß der Regierung zu bringen. Hier habe ich dieß auf die schonendste Weise in der Welt gesthan, und zwar bloß, um meine damalige Bitte zu begründen, und jenen großen Zweck, den wir im Auge haben müssen, die gesehliche Sicherheit zu erhalten, zu erreichen. Daß ich mir gegen den Angriff des Amtmanns Riegel das Wort

erbat, ist auf die ausdrückliche Aufforderung mehrerer meiner Collegen, und zwar in Folge der regelmäßigen Art in diesem Hause geschehen, wo selbst anonyme Artikel und Angriffe über dasjenige, was der Abgeordnete hier sagt, immer wieder berichtigt werden. Ich war es aber meiner Abgeordneten Chreschuldig, durch die actenmäßige Mittheilung nachzuweisen, daß ich in jeder Beziehung gewissenhaft, rechtlich und wahr gehandelt habe. Ich bin ferner von dem Herrn Regierungs-commissär darüber getadelt worden, daß ich dem Hofgericht einen Borwurf mache. Dieses habe ich nicht gethan, denn, wenn bemerkt wurde, daß die Schuldigen verurtheilt worden seinen, so muß es im Geheimen geschehen seyn, da die neuesten Briese aus Freiburg nichts davon wissen.

Staaterath Binter: Aber ich meiß es!

Belder: 3ch wiederhole, bag es im Bebeimen geichehen ift. Ich aber hatte das Recht, öffentliche, gur Bertheis bigung ausgestellte, Acten, die man an alle Juriftenfacuttaten gur Begutachtung batte ichiden tonnen, gu lefen, und meine Meinung auszusprechen. 3ch wiederhole auch meine lleberzeugung in ber gewiffenhaften Unficht, baß, wenn biefes mahr ift, und nicht neue Facta vorgefommen find, auf jeden Fall biefer Prozeg bas bringenbfte Motiv wird, unfere Eriminalrechtsgesetigebung zu verbeffern. In Begiehung auf ben Grundfat, mas gefetlich nicht verboten ift, ift erlaubt, will ich nicht mit dem herrn Regierungscommiffar ftreiten. 3d habe auch feinen Werth darauf gelegt, wohl aber barauf, baß ein in ben Eriminalacten befindlicher geheimer Stedbrief, der bem Beamten jugeschicht wurde, und angebliche Rennzeichen des Sochverrathe enthalt, Diefe dabin bestimmt, bag Die Aufstellung irgend eines theoretischen Gabes ber Beweis eines revolutionaren Characters fenn folle. Dieg ift eine fonberbare Erscheinung. Allein ich habe bem Amtmann Riegel erft feinen Bormurf befthalb gemacht. Jest aber icheint Diefe Charafterifirung von Riegel felbft herzufommen, mabrend ich dieselbe von höherer Stelle ausgegangen glaubte. Sebenfalls murde biefe Inftruction bas Publifum febr intereffiren, wenn fie im Druck erschiene! -

Staatbrath Binter: Demnach hat der Abg. Belder bie hohere Stelle ungerechter Weise beschuldigt! — Er hat Dinge vorgetragen, wovon er feinegenaue Renntniß besaß! — Dieß ist der Loyalität eines jeden Abgeordneten entgegen! — Ich sehe nicht ein, was die Rammer mit dieser Sache machen sol! —

Biele Stimmen: Tagesordnung! Tagesordnung! - Schaaff (welcher fich ichon langer erhoben): 3ch wollte

ben Antrag auf die Tagesordnung stellen, und furz motiviren, ba ich aber sehe, daß die Kammer sehr bereit ist, über diesen Gegenstand weg zu gehen, der nicht hieher gehört, so bedarf es einer weitern Motivirung nicht. Er gehörte nicht hieher, weder das erste Mal noch jetzt. Auf den Angriff des Amtmanns Riegel zu antworten, ware die Zeitung der Weg gewesen, oder aber noch besser, wenn der Abg. Welcker eine Injurienklage gegen Riegel vor den Richter gebracht hatte. Alsbann wurde das Urtheil gezeigt haben, wer gelogen hat!

Welder: Wenn die Ordnung dieses hauses gehandhabt werden soll, so bitte ich, den Abg. Sch a aff zur Ordnung zu rufen. Er kann für sich jede weitere Untersuchung anstellen, aber er kann nicht einen Abgeordneten auch nur in einem solchen Zweisel einer Lüge zeihen! hier stehe ich vor dem Publikum, vor der ganzen Rammer, und die Ehre dieses hauses wird erfordern, den Abg. Schaaff zur Ordnung zu rufen.

v. Rotted unterftust biefen Untrag.

Binter v. S. ebenfalls, mit dem Bemerten, daß er fo etwas noch nie von einem Abgeordneten gehört habe.

Schaaff: Ich bin weit entfernt, zu behaupten, daß Jemand gelogen habe, allein der Beweis ift nicht geliefert, daß nicht gelogen worden sen, dadurch, daß man es hier behauptet.

Biele Stimmen: Lagesordnung! — Lagesorde nung! —

Auf der Gallerie hort man Stampfen mit den Rugen.

Fecht: Ich brauche ein Gleichniß: Gin Gewitter fieht schon mehrere Tage über und, und erfüllte Manchen mit Besorgniß, es möchte sogar ein hagelwetter entstehen, und die Früchte auf den Feldernzerschlagen. Andere fagen bagegen: Blicket an den himmel, das Gröbste ist vorüber! — (heisteres Lachen im Saale und auf den Gallerien).

Der Prafident: Auf die Aufforderung des Abg. Welder habe ich zu bemerken, daß ich den Abg. Schaaff darum nicht zur Ordnung gerufen habe, weil ich glaubte, daß in dem Inhalt feiner Worte kein genügender Grund hiezu liege, indem er, wenn ich ihn richtig vernommen, bloß besmerkte, "er bedauere, daß die Sache nicht gerichtlich ausgemacht worden sey, indem sich alsdann gezeigt haben wurde, wer gelogen habe," ohne Jemanden einer Lüge zu beschuldigen.

Welder: Das ift von dem Abg. Schaaff eine gemeine Art, fich auszusprechen!

Schaaff: Was hat ber Ubg. Welder gefagt?

Welder: Ich wollte fagen, bag fich biefes nicht nach pars famentarischer Sitte aussprechen beift! -

Schaaff: Der Abg. Wel der citirt fo oft bas englische Parlament, allein bort fallen noch gang andere Scenen por! —

Der Prafident: Ich erklare, daß der Abg. Schaaff verstient hatte, zur Ordnung gerufen zu werden, wenn er den Abg. Welcker einer Lüge beschuldigt hatte. Allein ich habe nicht vernommen, daß dieß geschehen, und ihn ebendeßhalb auch nicht zur Ordnung gerufen.

Wiederholter fturmischer Ruf: Tagesordnung!Tagesordnung!-

Der Prafident eröffnet hierauf die Discuffion bes von Ufchbach erstatteten Commissionsberichts über die von der ersten Kammer beschlossenen Abanderungen bes Gesetzents wurfs über Zollprivilegien.

Rach langerer Debatte, woran hauptsächlich ber Finanzminister und die Abg. Afchbach, v. Rotteck, Buhl, Mors bes, Welder, Rettig v. R., Wolff, Merk und Trefurt Theil genommen, wird ber von Welder unterstützte Antrag des Abg. v. Rotteck

"ben Gesehentwurf über die Bollprivilegien als Finanzgesehentwurf zu betrachten, baher die Fassung besselben nach den Beschlüssen der zweiten Rammer wieder herzustellen, sofort auf der Durch zählung der Stimmen in beiden Kammern zu bestehen",

verworfen und ber Borschlag ber Commission, wie er in Rr. 44 S. 338 der Landtagszeitung mitgetheilt ist, angenommen mit allen Stimmen gegen drei (v. Rotted, Schinzinger, Welcer).

Es folgen nun noch einige Petitionsberichte.

Gerbel berichtet über die Bitte des Johann Berberich von Buchen, Forderungen an die Gemeindscaffe betreffend. Nach einigen Bemerkungen des Abg. Mordes - Tagesordnung.

Martin, über bie Petition ber Gemeinde Bermangen, Zehntablöfung betreffend. Nachdem fich Merf geaußert an die feiner Zeit zu mahlende Zehntcommiffion.

Rettig v. Sch., über die Unsprüche bes h. Mögner in herzingen, Testamentsansprüche betreffend. — Tagesordnung.

Derfelbe, über die Petition des Strauswirth Igna; Renner von Urfaul, Amts Stockach, wegen Schließung feiner Wirthschaft.

Rach längeren Debatten, woran hauptsächlich Geh. Ref. Ziegler, bann bie Abg. Merk, Posselt, v. Rotteck, Rettig v. Sch. und Tscheppe, Lesterer eine aussührliche Relation über die ganze Sache liefernd und mit Wärme so wie mit der ihm eigenthümlichen Gründlichkeit die Interessen des Petenten vertheidigend — Theil nehmen, wird der Antrag des Abg. v. Tscheppe auf empsehlende Ueberweisung an das Staatsministerium angenommen mit allen Stimmen gegen Eine (Merk), sosort auf Verlangen der Kammer gegen 2 Uhr die Sitzung geschlossen.

XXIII. öffentliche Sigung ber II. Kammer.

Rarleruhe, ben 13. Juli 1883.

Prafident: Der Biceprafident Duttlinger.

(Inhalt: Gesesvorlage über die Schupflehen. — Bericht des Abg. Gerbel über Aschbachs Motion, die Urlaubsrescripte betreffend. — Motion des Abg. v. Işstein, die Zustimmung zu der Recrutenaushebung betreffend. — Erstattung und Discussion des Berichts von Mördes, wegen Berbots des Borausdrucks der Motion des Abg. v. Rotteck. — Berichte der Petitionscommission. —

Geh. Rath Frhr. v. Weiler legt ber Kammer einen Gesfehentwurf vor, die Wiederverleihung von heimgefallenen Schupflehen betreffend, indem er zugleich die Motive bedsfelben in ausführlicher Rede auseinandersett. Der Entwurf lautet, wie folgt:

S. 1. Wo heimgefallene Schupfs, (Leib ober Falls) Lehen in derselben Gegend oder bei derselben Lehenherrschaf in mehreren Fällen, die sich zu verschiedenen Zeiten innerhalb einer Periode von wenigstens 10 Jahren ereignet haben, stets an die Wittwe oder an Abkömmlinge oder an andere Berwandte des letzten Besitzes unter gleichen Bedingungen oder nach einer gleichförmigen Regel wieder verliehen worden sind, da ist diese ledung zu Gunsten der Kinder, bezies hungsweise der Wittwe und der Geschwister des jeweiligen letzten Besitzes auch künftig maaßgebend.

S. 2. Eben bieselbe Wirkung sowohl in Beziehung auf die Berbindlichkeit zur Wiederverleihung im Allgemeinen, als in Beziehung auf die Bedingungen derselben, tritt bei einem einzelnen Schupflehen auch alsdann ein, wenn dasselbe ein Jahrhundert hindurch, von Berkündung dieses Gesetz zuruck gerechnet, bei jedem Heimfalle an die Wittwe oder Abkömmlinge oder andere Berwandte bes letzten Bessiers unter gleichen Bedingungen, oder nach einer gleichs förmigen Regel wieder verliehen wurde, auch der jeweilige

Besither in Beziehung auf die Erhaltung des Lehens folche Lasten bestritten hat, zu deren Bestreitung ein bloser Rutsnieser nicht schon gesetzlich verpflichtet ist.

S. 3. Wurde in den Fällen der vorhergehenden beiden SS. bei dem einen oder andern erst seit dem 1. Dezember 1802 statt gehabten Heimfalle von der vorherigen gleichsörmigen Uedung der Wiederverleihung abgegangen, so ist eine solche Abweichung der rechtlichen Wirksamkeit jener vorherigen Uedung unnachtheilig; die in SS. 1 und 2 geforderte Periode gleichsörmiger Uedung ist aber alsdann von demjenigen Heimfalle an, bei welchem eine solche Abweichung erstmals statt hatte, zurückzurechnen.

S. 4. Wenn ba, wo die Wiederverleihung eines Schupflehens in Folge der vorgedachten Bestimmungen geschieht, der Werth der jährlichen Leistungen und anderer, nicht jedem Pächter Kraft Gesetzes schon obliegenden Lasten mit Einschluß von ein Zwölftel des Ehrschaßes, nach Abzug der allenfallssigen Gegenleistungen des Lehenherren, weniger als drei Fünftel vom Pachtwerth des Lehenguts betrüge, so ist der Lehenherr bei der ersten, auf die Berfündung dieses Gesetzes solgenden Wiederverleihung des Schupflehens berechtigt, von dem neuen Schupflehenbesitzer eine Erhöhung der jährelichen Leistungen oder Herabsetzung der Gegenleistungen zu verlangen, die die Leistungen und Lasten sammt dem Einzwölftel des Ehrschaßes nach Abzug der Gegenleistungen drei Fünftel des Pachtwerthes ausmachen.

Bur Ausmittlung des Pachtwerthes wird abgeschätt, welche jährliche Fruchtabgabe vom heimgefallenen Lehengut, wenn es in Zeitpacht gegeben wurde, als Pachtschilling erzielt werden könnte; der Werth dieser Fruchtabgabe wird nach dem Durchschnitt der örtlichen Fruchtpreise v. 1. Jasnuar 1810 bis dahin 1830 mit Weglassung der 2 Jahre des höchsten und der 2 Jahre des niedersten Preises angesnommen.

S. 5. Wenn ein heimgefallenes Schupflehen, bessen Wiesberverleihung nach S. 1 ober nach S. 2 nicht verweigert werben kann, seit dem 1. Decbr. 1802 an die Wittwe ober an Abkömmlinge, oder andere Verwandte des letten Bestigers unter veränderten Bedingungen wieder verliehen wurde, so mussen diese Bedingungen auch für künftige Wiederverleishungen gelten, unbeschadet übrigens des nach den SS. 1, 2 und 3 zu beurtheilenden Rechts auf Wiederverleihung an sich.

Befindet fich bei Berfundung biefes Gefetes ein heimgefallenes Schupfleben nicht mehr im Befite ber Angehörigen bes letten Besiters, und hat der Eigenthumer darüber durch Berleihung an Fremde, oder durch eigene Bewirthschaftung, Berpachtung, Beräußerung zc. bereits anders verfügt, so können sich die Angehörigen des letten Besitzers nicht auf die Bestimmungen dieses Gesetzes berufen, um damit ein Recht auf Wiederverleihung zu begründen.

S. 6. Sowohl die Schupflebenherrn als die Schupflebens besitzer sind gegenseitig zu fordern berechtigt, daß die in den SS. 1 und 2 bemerkten Berhältnisse auf gemeinschaftliche Rosten erhoben und öffentlich beurkundet werden. Sind sie über das Bestehen dieser Berhältnisse nicht einig, so haben sie den Streit darüber vor dem ordentlichen Richter auszustragen. Handelt es sich insbesondere um eine llebung nach den Boraussehungen des S. 1, so können mehrere Schupfslehenbesisser derselben Gegend oder derselben Gegend als Streitgenossen stagen, beide auch umgekehrt ihre Gegner als Streitgenossen belangen.

S. 7. Sind weder die Boraussetzungen des S. 1 noch jene des S. 2 vorhanden, so bleibt dem tauglichen Leibeserben des letzten Besitzers noch immer das ihm durch den Landerechtsatz 1831 a h verliehene Recht, Kraft bessen er bei einer freiwilligen Erneuerung des Schupstehenverhaltnisses vor Fremden den Borzug hat.

S. 8. Kann ber Schupflehenbesiter ober feine Familie barthun, baß die Rechte ber Lettern auf Wiederbelehnung mit dem Lehen bei bessen heimfall nach dem Sinne des Lehens vertrags von größerem Umfange find, als sie es nach Maaßgabe bes gegenwärtigen Gesetzes waren, so soll dieses Gesetz solchen Rechten keinen Eintrag thun.

Gerbel erstattet sodann den in Rr. 48 der Landtagszeistung bereits mitgetheilten Bericht über Ufchbachs Motion, die Urlaubsrescripte betreffend.

v. Itftein erhalt hierauf bas Wort zur Begrundung feiner Motion, um einen Gesetvorschlag zu bitten, wornach zur Recrutenaushebung die einzuholende Zustimmung der Rammern erforderlich seyn soll. Er besteigt den Rednerstuhl, und spricht in folgenden Ausdrücken:

Meine herren!

Der Antrag, daß die Recrutenaushebungen fünftig nur mit Zustimmung ber Landstände geschehen follten, wird nun jum britten male von mir in die Kammer gebracht.

Er mußte zwar im Jahr 1822, wie viele andere zwede mäßige Untrage, ohne Erfolg bleiben, erhielt aber auf bem

des letten Befigers, und hat der Eigenthumer darüber burch | Landtage 1831 in der 99. Sitzung der zweiten Rammer bie Berleihung an Fremde, pher burch eigene Bewirthichaftung, einhellige Zustimmung berfelben.

Der damals gefaßte Beschluß lautet: bie hohe Regierung um einen Gesegentwurf zu bitten,

"nach welchem fünftig die zur Ergänzung der Truppen in Rriegs und Friedenszeiten erforderlichen Recrutenaus hebungen mit Zustimmung der beiden Kammern in der Art geschehen sollen, daß auf jedem Landtage nach einer vorherigen von dem Kriegsministerium vorzulegenden Nachweisung des jeweiligen Bedarfes die Zahl der auszuhebenden Recruten von den Ständen bewilligt wird."

Diefer Beschluß ift unter bem 19. September 1831 mit bem weitern Zusate an die erfte Rammer abgegangen, Se. Konigliche Hoheit ferner zu bitten,

"das Geseth für ein, die Berfassung erganzendes ober er, läuterndes zu erklaren, wozu nach S. 64 ber Berfassung die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittheilen ber anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern erfordert wird."

Bei diesem Stande ber Dinge mare es offenbare Bersschwendung Ihrer so vielfach in Anspruch genommenen Zeit, wollte ich heute abermals die hochwichtigen Grunde umsständlich wiederholen, welche für meinen, nun nach ben Beschlüssen der zweiten Kammer erneuerten Antrag sprechen. Sie sind in ben gedruckten Berhandlungen umfassend niedersgelegt, und von Ihnen schon damals reiflich erwogen worden.

3d fann baber auf Diefelben verweifen.

Das Recht ber Mitmirfung bei ben gur Ergangung ber Truppen erforberlichen Aushebungen ber jungen Leute, welches ich fur bie Rammern begehre, fliegt aus ber Bers faffung und ihrem Urt. 65, ift burch bie Ratur ber Gache, burch bie Gerechtigfeit, burch die bem Burger fculbige Rudficht geboten. 3ft einmal bas Bolf burch feine politifche Bilbung babin gefommen, bag bie organifche Ginrichtung bes Staates ihm durch freigewählte Rammern eine Theils nahme an ber Befetgebung, an allen Buflagengefeten, an allen die Perfonlichfeit und bas Eigenthum ber Staateans geborigen betreffenden Begenftanden zuweiset, ba fann es wohl nicht zweifelhaft fenn, bag auch bas weit wichtigere und bem Bolfe naher liegende Recht, bas Recht, Die Gohne ber Burger und ihr Leben fur ben Dienft des Baterlandes in Unfpruch zu nehmen, burch biefelbe Berfaffung an bie Bus ftimmung ber Bolfevertreter gefnupft merben follte.

Bo aber ber flare Buchftabe fehlen, oder eine gegentheilige

Uebung bieher noch bestanden haben follte, wie bei une, ba wird eine gerechte und humane Regierung nicht ferner zogern, ben Anforderungen ber Zeit, ben gegründeten Erwartungen bes Bolfes und seiner Vertreter zu entsprechen.

Unmöglich kann eine solche Regierung das Berfügungsrecht über die Söhne des Baterlandes für ein ihr allein zustehendes Hoheitsrecht ausehen, und ihrer so oft wiederholten
Bersicherung aufrichtigen Willens für die reine und wahre Ausbildung der Berfassung würde es widerstreben, eine Berschlenderung der Nechte des Thrones darin zu erfennen, wenn die Kammern in diesem Falle ein Mitwirkungsrecht in ben verfassungsmäßigen Grenzen überlassen wird. — Ich kann daher keinen Augenblick zweiseln, daß die hohe Regies rung schon auf dem Landtage von 1831 dem einstimmigen Antrage der zweiten Kammer, durch ein, ihren Wünschen genügendes Geses entsprochen haben würde, wenn nicht der am 19. Sept. 1831 an die erste Kammer gebrachte Beschluß dort unerledigt liegen geblieben wäre.

Warum dieß geschah, bei einem Antrage geschah, welcher jeben Bürger und Familienvater so nahe berührt, ift mir unbefannt.

3ch muß jedoch annehmen, bag es ber erften Rammer an ber nothigen Beit gur Bearbeitung gefehlt hat, obgleich ber Gegenstand einfach ift und bie Erörterung furz senn durfte,

Die Motion tritt nun auf diesem Landtage abermals frühzeitig in die Kammer, damit, wenn mein Antrag von Ihnen,
meine Herren, angenommen seyn wird, der doppelte Zweck
erreicht werde: der ersten Kammer hinreichende Zeit zur Berathung zu lassen, und der Regierung die Ueberzeugung zu
geben, daß die Bitte, wie ich sie stellte, fortwährend zu den
dringenden Bünschen des Bolkes gehöre.

Schon in der frühern Begründung habe ich angeführt, daß in Würtemberg, wie in Frankreich, die Kammern in jeder Sitzung die zur Ergänzung der Armee erforderliche Mannsschaft bewilligen und daß dort nicht, wie bei und, eine bloße Berordnung der betreffenden Ministerien die Jahl der unter die Waffen zu rufenden jungen Leute bestimme.

Demungeachtet bestehen biese Staaten recht gut und bie Organisation ihres Militars ist burch bieses Recht ber Kammern nicht gefährdet. Aber! bie Burger sind beruhigt, weil der Aufruf durch ihre Reprasentanten, auf die ihnen geschehene Nachweisung des wirklichen Bedarfes und fraft eines Gesetzes erfolgt.

Bon biefem Gesichtspunfte gingen auch jene Manner aus, welche in ber Sigung ber frangofischen Deputirtenkammer vom Jahre 1817 bas Recht, ben jährlichen Refrutenbebarf zu bewilligen, für bie Stände in Anspruch nahmen.

Ich nenne hier nur brei ber ansgezeichnetsten Deputirten, Roger Collard, nachherigen Präsidenten der Rammer, sodann Bignon und Camille Jordan. Diese vereinigten sich in der Erflärung, daß das Recht der Rammern, den jährlichen Refrutenbedarf zu bewilligen, das einzige Mittel sep, frei und mit voller Birksamkeit das Budget des Arieges zu prüsen und daß gerade dieses Acchtzu den unbestreitbarsten und vorzügslichsten Prärogativen der Kammern in jedem Repräsentativsstaate gehöre. Die Deputirtenkammer trat mit großer Mehrheit dem Antrage bei und auch die Pairskammer, von den nämslichen Ansichten durchdrungen, vereinigte sich mit demselben.

Indem ich dieß Beifpiel anführe, mochte ich nicht migver- ftanden werben.

Ich bin weit entfernt, Sie zu einer bloßen Nachahmung der französischen Kammern aufzusodern, und um Annahme meines Antrages beswegen zu bitten, weil die Kammern in Frankreich den gleichen Antrag angenommen haben.

Nein! ich fenne den Geist und die Selbstständigkeit der badischen zweiten Kammer zu gut! Aber, ich weiß auch, daß sie das wirklich Gute überall, wo sie es findet, bereits willig auffaßt, und in das Leben zu führen sucht.

Ich wollte übrigens burch bieses Borbild und badurch, baß bas französische Ministerium keinen Anstand nahm, einen ben Wünschen ber Kammern entsprechenden Gesehesentwurf vorzulegen, auch beweisen, daß burch bas Mitwirfungs-recht ber Stände der bewaffneten Macht des Staates, ihrer Bildung und Kraft nicht der mindeste Nachtheil zugehe.

Die französische Regierung, welche wohl wußte, daß in einem Lande, wie Frankreich, die Armee und ihre gute oder schlechte Beschaffenheit auf die Erhaltung des Staates und auf seine Stellung gegen die Nachbarreiche, überhaupt auf die größere Politik den tiessten Einfluß habe, würde besonders in jener Zeit eisersüchtig Alles vermieden haben, wodurch jener Einfluß geschwächt werden konnte; sie würde also, wenn sie auch nur den geringsten Nachtheil aus dem von den Kammern gesorderten Mitwirkungsrecht gefürchtet, oder in demselben eine Beschränkung der Rechte des Thrones gesehen hätte, gewiß jenes Geseh nicht vorgelegt haben.

(Fortsesung folgt.)

Redafteur: Dr. Duttlinger.

Drud und Berlag von Ehr. Th. Groos.